

PSV-Montage-Service e.K.

Zugelassener Asbestsanierungsbetrieb

**Unsere Asbestzulassungsnummer: Az.545-5534.4/Asbest/Zulassung
Regierungspräsidium Stuttgart Abt. Umwelt**

Asbestsanierung von Brandschutzklappen,
Kabeldurchführungen,
Brandschutzabschottungen, Lüftungskanalisolierungen
(Asbesthaltig)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

PSV-Montage-Service e. K.
Herrn Gerhard Reinhold
Eberhardstr. 30
71334 Hegnach

Stuttgart 22.12.2009
Name Michael von Koch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest / Zulassung
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1005171235527	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	2500,00 EUR

 Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten

Ihr Antrag vom 12.10.2009 mit Ergänzung vom 23.11.2009

Anlagen
1 Zahlschein

ZULASSUNG

Es ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Der Firma PSV-Montage-Service e. K. wird die **Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form mit folgender Einschränkung erteilt:**

- **Arbeiten an asbesthaltigen Lüftungs- und Klimaanlage**
- **Arbeiten an asbesthaltigen Brandschutzklappen**
- **Arbeiten in geringem Umfang, die mit den o. g. Arbeiten zusammenhängen.**

2. Die Antragsschreiben mit Anlagen vom 12.10.2009 und 23.11.2009 sowie die Ergänzungen vom 18.12.2009 sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.
4. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet und unter den in Nr. B genannten Auflagen erteilt.
5. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2500 € festgesetzt.

B. Auflagen:

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste, Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundige Verantwortliche: Gerhard Reinhold und Jörg Ahrendt

Sachkundige Aufsichtführende: Yahya Yarar und Alessandro Falcone

2. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige bei der Behörde nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.
3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
4. Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

5. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
7. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen ergeben, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen. Eine wesentliche Änderung muss immer im Sinne der GefStoffV erfolgen, den fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren.
8. In mindestens dreijährigem Abstand sind für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Entstauber, Industrieanlagen und Geräte, die zur Entlüftung bzw. Unterdruckhaltung eingesetzt werden) bzw. die Raumluftfilteranlagen, die messtechnischen Nachweise nach VDI 3861 Bl. 2 zu erbringen, dass der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft 1000 F/m^3 nicht überschreitet. Außerdem sind die lufttechnischen Anlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch einen Gerätesachkundigen zu prüfen und erforderlichenfalls instandsetzen zu lassen. Das Prüfergebnis ist auf Verlangen vorzulegen.
9. Sämtliche bei der Firma vorhandenen Geräte zur Absaugung von Asbeststaub (3 Kärcher Staubsauger NT 45/1 Eco H und 1 Deconta Unterdruckhaltegerät D 60) dürfen nicht am Betriebsstandort gewartet oder gereinigt werden, da kein Schwarzbereich vorhanden ist. Vorgesehen ist, diese Arbeiten durch die Fa. GVT GmbH (Gerätevermittlung Teck GmbH) erledigen zu lassen. Hierüber sind Nachweise zu führen.

10. Die verwendeten Staubsauger NT 45/1 Eco H der Fa. Kärcher sind für die Kategorie H zugelassen. Es sind aber folgende Punkte nach der Bedienungsanleitung einzuhalten:
- Mindestens einmal jährlich ist das Gerät durch den Hersteller oder eine unterwiesene Person (Unterweisung durch Hersteller) hinsichtlich einwandfreier Funktion (Dichtheit des Gerätes, Beschädigung des Filters, Funktion der Kontrolleinrichtung) zu prüfen (S. 9 der Bedienungsanleitung).
 - Bei allen Wartungsarbeiten bei Asbeststaub muss Atemschutzmaske PL oder höherwertig sowie Einwegkleidung getragen werden. Da unter dem Kapitel Pflege und Wartung auch das Wechseln des Sicherheitsfiltersackes steht (S. 11 der Bedienungsanleitung) darf der Staubsauger keinesfalls außerhalb eines Schwarzbereiches geöffnet werden.
 - Alle verunreinigten Gegenstände, die nicht zufriedenstellend gereinigt werden können, müssen weggeworfen werden (S. 9 der Bedienungsanleitung). Dies trifft zumindest für die Saugschläuche (Teile-Nr. 6.906-275.0) zu.
 - Das Absaugen von Asbeststaub darf nur mit dem Filter 6.904-242.0 und dem Sicherheitsfiltersack 6.904-264.0 erfolgen.
 - Nach Beendigung von Arbeiten mit Asbest müssen die Sauger noch im Schwarzbereich äußerlich gereinigt und, sollte ein Wechsel des Filtersackes nicht erfolgen, an allen Ausgängen verschlossen werden. Sämtliches Saugzubehör muss gereinigt werden, der Saugschlauch ist zu entsorgen.
 - Die Wirksamkeit der Filtration des Gerätes ist durch das Testverfahren wie in EN60335-2-69 AA 22.201.2 beschrieben, regelmäßig mindestens jährlich und unabhängig von der Einsatzdauer zu prüfen. Die Prüfung muss für jedes Gerät dokumentiert werden.
11. Beim Anmieten zusätzlicher Geräte sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Anzeige beizufügen.
12. Abbruch- und Sanierungsarbeiten (die durch diesen Bescheid nicht abgedeckt sind) an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.

13. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.
Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.
14. Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitrachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

C. Gründe:

Am 12.10.2009 mit Ergänzung vom 23.11.2009 und 18.12.2009 hat die Firma PSV-Montage-Service e. K. beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung von Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten im beschränkten Umfang eingereicht. In den eingereichten Unterlagen und bei der Ortsbesichtigung am 14.12.2009 wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen für die Tätigkeit verfügen.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

D. Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7, 11 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.4 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Nach § 11 LGebG kann die Behörde die Gebühren niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Gebühr nach Nr. 6.4 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,-- bis 7000,-- € vor.

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kas- senzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der BW Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 400 20158 00, BLZ: 660 200 20, zu überweisen. Der beigefügte Zahlungschein kann dazu verwendet werden.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

E. Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang III der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,
- dieser Anzeige eine Betriebsanweisung beizufügen,
- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,

und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind.

F. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 7, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

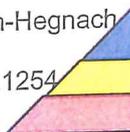


Dr. Ralf Paukstat



PSV-Montage-Service e.K.
Eberhard Str.30
D-71334 Hegnach
Tel.: 07151-564350
Fax.: 07151-57579
Auto Tel.:0172-7688766
Internet.: www.psv-montage-service.de
E-Mail.: g.f.reinhold@t-online.de

Sitz D-71334 Waiblingen-Hegnach
Eberhard Str. 30
Handelsregister HRA 721254
Amtsgericht Stuttgart
Ust.-IDNr.219 849 616
Inhaber.: Gerhard Reinhold
Steuernummer: 6413508179
www.lueftungskanalreinigung.de



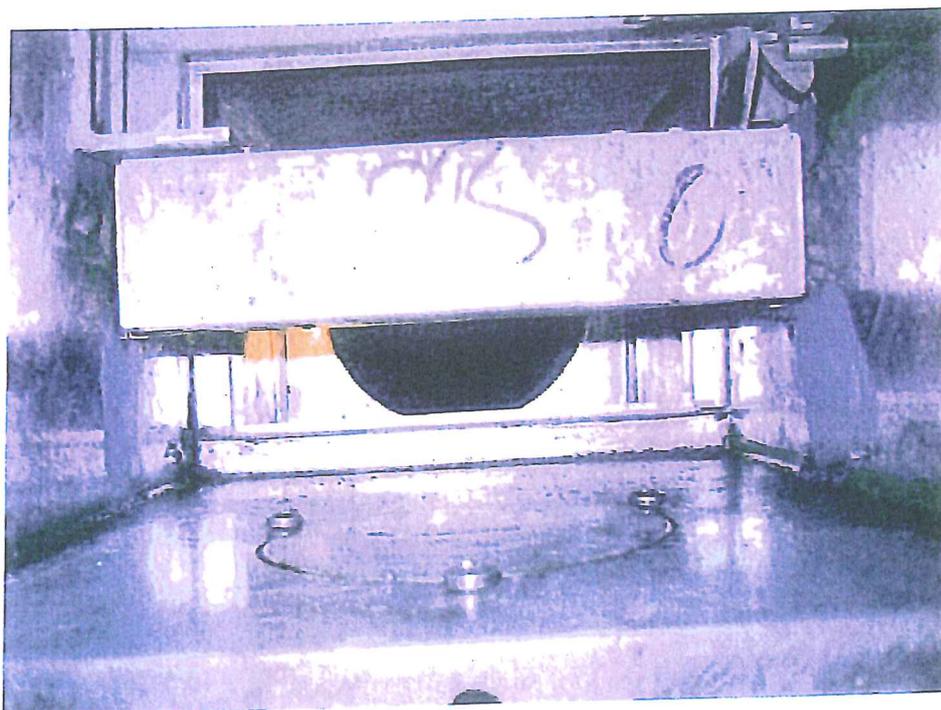
PSV-Montage-Service

Asbestsanierung einer Brandschutzklappe

Dichtung Asbesthaltig

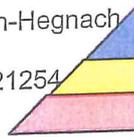


Asbestdichtung wurde entfernt



PSV-Montage-Service e.K.
Eberhard Str.30
D-71334 Hegnach
Tel.: 07151-564350
Fax.: 07151-57579
Auto Tel.:0172-7688766
Internet.: www.psv-montage-service.de
E-Mail.: g.f.reinhold@t-online.de

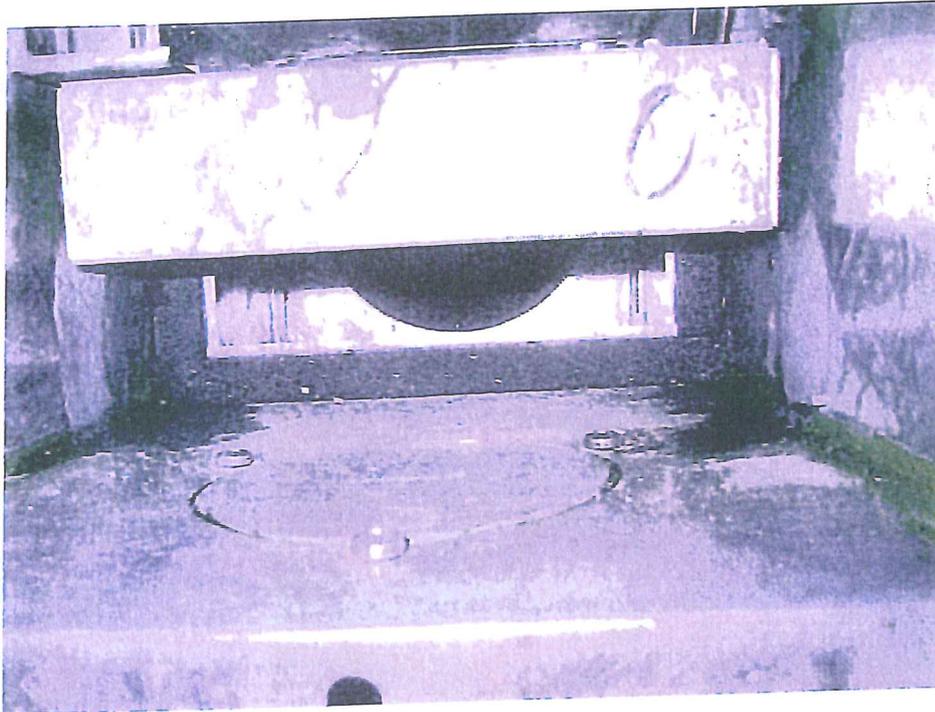
Sitz D-71334 Waiblingen-Hegnach
Eberhard Str. 30
Handelsregister HRA 721254
Amtsgericht Stuttgart
Ust.-IDNr.219 849 616
Inhaber.: Gerhard Reinhold
Steuernummer: 6413508179
www.lueftungskanalreinigung.de



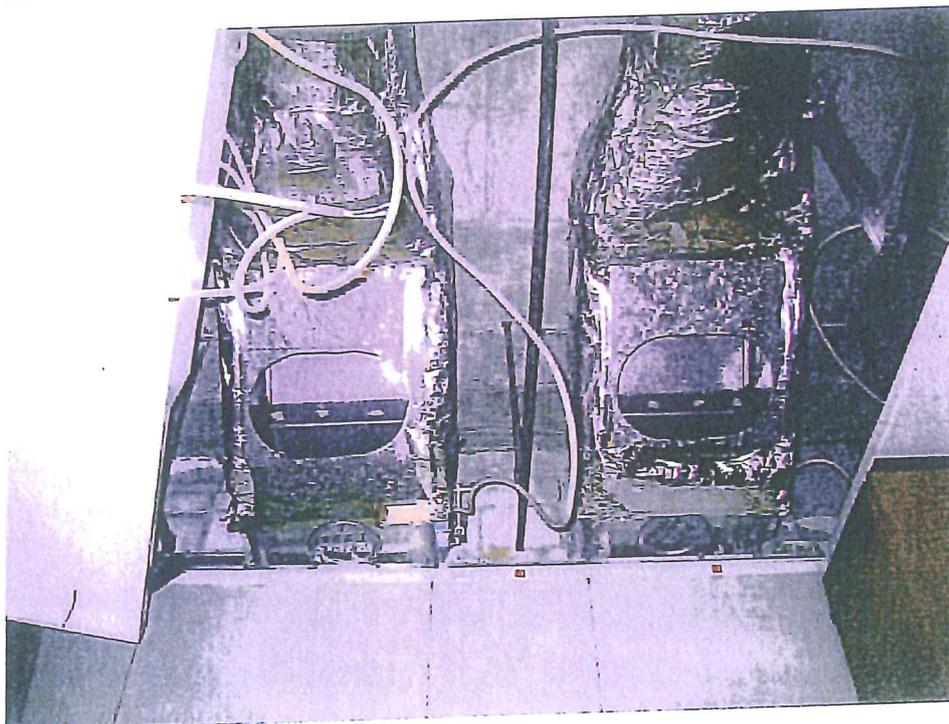
PSV-Montage-Service

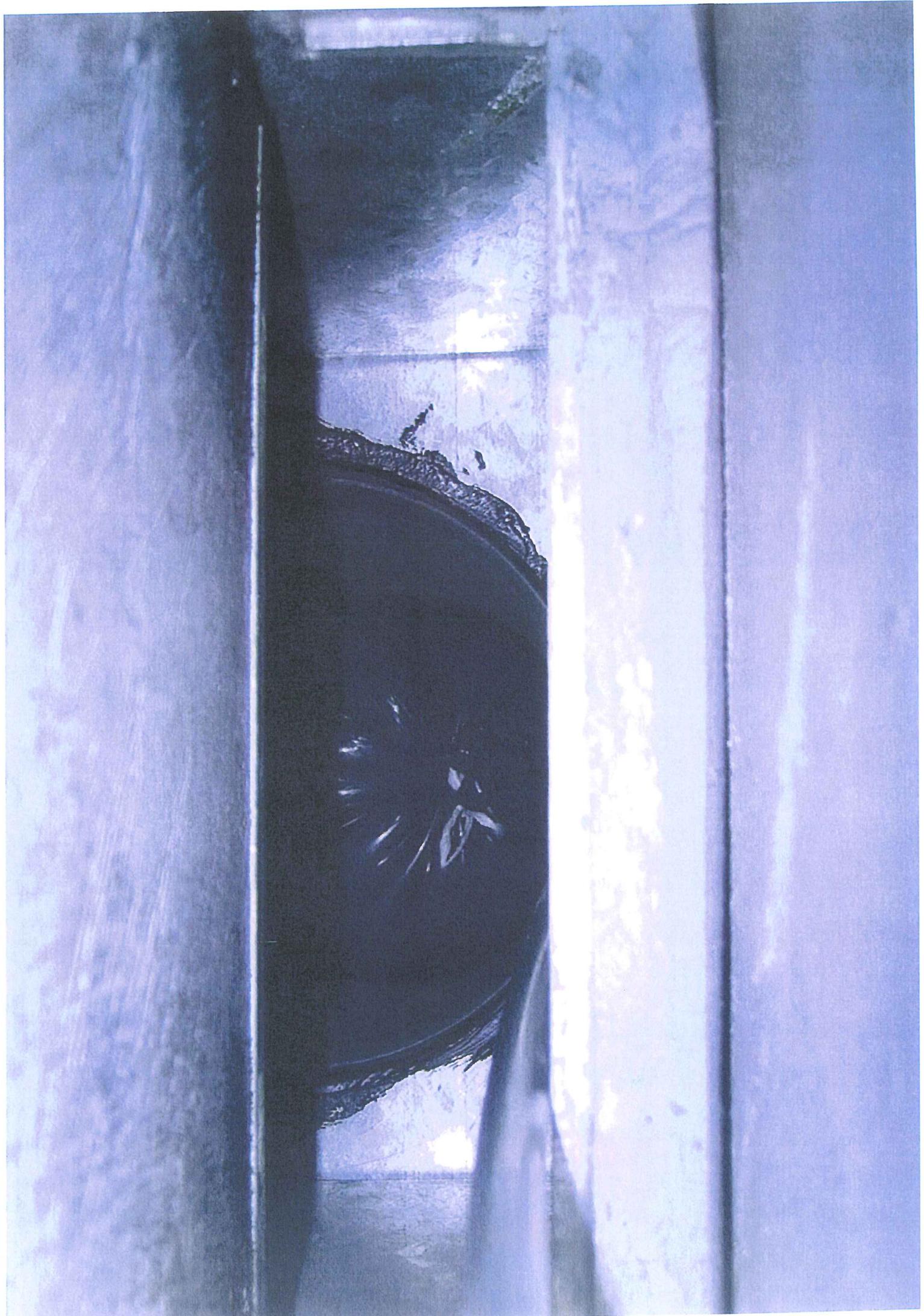
Asbestsanierung einer Brandschutzklappe

Dichtung wurde erneuert. BSK Asbestfrei



Einbauort der sanierten Brandschutzklappen (Bürräume)





Blauasbest Kabelabschottung

a
ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST
Gesundheitlich -
gefährlich und bei
Atemwegsreizung
Atemschutz
Sicherheits-
vorrichtungen
Benutzen

